

# Gemeinde Eberhardzell

## Bebauungsplan "Sonnenbühl"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 27.06.2019

### Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 25.06.2019

Ort: Landratsamt Biberach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie weitere Beteiligte wurden mit Schreiben vom 27.05.2019 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen:

- Behörden/Teilnehmer:
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg im Breisgau, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
  - Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Tübingen, nicht anwesend
  - Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar, nicht anwesend
  - Regierungspräsidium Tübingen, Ref.45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik, Tübingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
  - Regionalverband Donau-Iller, Ulm, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
  - Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, vertreten durch den stellvertretenden Amtsleiter Hrn. Rodich
  - Landratsamt Biberach, Kreisbauamt, Biberach, vertreten durch Fr. Pfister
  - Landratsamt Biberach, Kreisfeuerwehrstelle, Biberach, nicht anwesend
  - Landratsamt Biberach, Straßenamt, Riedlingen, vertreten durch Hrn. Stolz
  - Landratsamt Biberach, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Biberach, vertreten durch Hrn. Bolay
  - Landratsamt Biberach, Landwirtschaftsamt, Biberach, vertreten durch Hrn. Albinger
  - Landratsamt Biberach, Untere Naturschutzbehörde, Biberach, vertreten durch den stellvertretenden Amtsleiter Hrn. Rodich
  - Landratsamt Biberach, Verkehrsamt, Biberach, durch Fr. Münz
  - Landratsamt Biberach, Naturschutzbeauftragter, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart, Stuttgart, nicht anwesend
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, nicht anwesend
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle, Stuttgart, nicht anwesend
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32/Bauleitplanung, Donaueschingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee, Bad Waldsee, nicht anwesend
- Telefonica o2 (Germany) GmbH & Co. OHG, 80992 München, nicht anwesend

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

- Fr. Hauptamtsleiterin Haug, Gemeinde Eberhardzell
- Hr. Eberhard, Wasser-Müller Ingenieure GmbH, Erschließungsplanung
- Hr. Zahner, Büro Sieber, Geschäftsleitung
- Hr. Krug, Büro Sieber, Stadtplanung
- Fr. Schrott, Büro Sieber, Landschaftsplanung

## 1. Allgemein

- 1.1 Die Gemeinde Eberhardzell beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet am südwestlichen Ortsrand. Zum jetzigen Zeitpunkt waren in der Gemeindeverwaltung zahlreiche konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken registriert. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es derzeit der Gemeinde nicht möglich dieser Nachfrage gerecht zu werden. Der voraussichtliche Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2,19 ha auf und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und östlich grenzt das Plangebiet an die bestehende Bebauung des Ortes Eberhardzell an. Im Westen wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K7564 und im Süden durch die Landesstraße L306 ("Oberessendorfer Straße") begrenzt. Die südliche Gehölzstruktur soll nach Abstimmung mit der Gemeinde Eberhardzell erhalten bleiben. Westlich des Plangebietes befindet sich darüber hinaus der "Klotzenhof". Die Gemeinde Eberhardzell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt. Durch die Planaufstellung soll ein zukünftiges Wachstum der Gemeinde Eberhardzell ermöglicht und auch mittel- bis langfristig das notwendige Wohnraumangebot für eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung geschaffen werden

## 2. Planungsrecht (Hr. Rodich und Fr. Pfister)

- 2.1 Der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. §13 b BauGB wird zugestimmt. Die Einhaltung der zulässigen Grundfläche (aufgrund der Größe des Plangebietes von 2,19 ha und einem Maximalwert der GRZ von 0,4 liegt der Wert unter 10.000 m<sup>2</sup>), die Schaffung von Baurecht für die Zulässigkeit von Wohnnutzung (es soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden), der Anschluss der Flächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie die nicht gegebenen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter sprechen hierfür. Einer Ortsrandeingrünung wird auch von Seiten des Amts für Bauen und Naturschutz sehr begrüßt. Im Zuge der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend dem Planstand noch weitere Aspekte zu beachten sein.
- 2.2 Die Gemeinde Eberhardzell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Berichtigung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden
- 2.3 Grundsätzlichen Ausschluss sollen die in § 4 Abs. 3 Nrn. 1-5 BauNVO angeführten Nutzungen erfahren: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen. Die genannten Nutzungen sind nicht geeignet, innerhalb der überplanten Flächen aufgenommen zu werden. Unlösbarer Nutzungskonflikte sowie die Unmöglichkeit der Integration in die kleinräumige städtebauliche Gesamtsituation sprechen hierfür. Des Weiteren soll im allgemeinen Wohngebiet soll die Zulässigkeit von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit reduziert werden.

## 3. Verkehr (Fr. Münz und Hr. Stolz)

- 3.1 Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen gilt es im Hinblick auf die Landesstraße L 306 ("Oberessendorfer Straße") eine Anbauverbotszone von 20 m einzuhalten. Ebenso ist die Anlegung von neuen Zufahrten entlang der Landesstraße L 306 verboten. In Hinblick auf die gewünschte Ortsrandeingrünung durch die südlich im Plangebiet gelegenen Baum- und Gehölzstrukturen, der topografischen Gegebenheiten inklusive einer 5 m hohen Hangkante und der dadurch geschaffenen Sichtwinkelproblematik wird diese Meinung von allen Beteiligten geteilt.
- 3.2 Das südwestlich des Plangebietes gelegene Ortsschild, welches somit das Plangebiet als innerörtlichen Bereich klassifiziert, ist nicht rechtskonform. Es gilt im Zuge einer Verkehrsschau die Thematik vor Ort zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen gemeinsam zu besprechen. Die Position des Ortsschildes hat unmittelbare Auswirkungen auf die schalltechnische Untersuchung in Hinblick auf Verkehrslärm, sodass die Verkehrsschau im Hinblick auf den Projektzeitenplan zeitnah gemacht werden muss.

3.3 Grundsätzlich gilt es im Hinblick auf die Kreisstraße K 7564 die Anbauverbotszone von 15 m (Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen sind unzulässig) sowie das Verbot zur Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs zu beachten. Innerhalb der Anbauverbotszone ist die Anlegung von Stellplätzen sowie Park- und Gartenflächen erlaubt. Im Zuge der zu organisierenden Verkehrsschau soll jedoch die Möglichkeit geprüft werden, ob entlang der Kreisstraße K 7564 eine neue Zu- und Ausfahrt genehmigungsfähig ist. Aufgrund von ökonomischen Gesichtspunkten sowie auch in Hinblick auf die Einhaltung von Brandschutz-Vorschriften ist die Anlegung einer neuen Zufahrtsmöglichkeit aus Sicht der Gemeinde Eberhardzell sowie dem Büro Sieber elementar für das Plangebiet. Dies gilt es im Zuge der Verkehrsschau abschließend zu klären. Grundsätzlich ist die Straße "Sonnenbühl" mit einer Breite von ca. 6 m Breite ausreichend dimensioniert. Es gilt ebenso abzustimmen, ob östlich der Kreisstraße K 7564 und somit innerhalb des Plangebietes ein überörtlicher Radweg entstehen soll. In Hinblick auf den weiteren Projektverlauf wurde der Gemeinde zugesichert, zeitnah die Verkehrsschau, wenn möglich vor der Sommerpause, umzusetzen.

#### 4. Naturschutz (Hr. Rodich)

- 4.1 Die Betroffenheit schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft konnte ausgeschlossen werden.
- 4.2 Die südlich des Plangebietes entlang der Landesstraße L 306 vorzufindenden Gehölzstruktur soll erhalten werden. Dies ermöglicht eine räumliche Abschirmung des Wohngebietes zu der südlich gelegenen Biotopverbundfläche mittlerer Standorte.
- 4.3 Die Dimensionierung der südlich im Plangebiet vorzufindenden Gehölzstruktur ist im weiteren Verlauf der Planung zu konkretisieren. Die Eingrünung im Westen gilt es vorzunehmen. Nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde soll diese möglichst weit nach Norden hinauf fortgeführt werden, in Abstimmung mit den straßenrechtlichen Belangen.
- 4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind laut Stellungnahme vom 25.06.2019 des Naturschutzbeauftragten Hr. Moser vorhanden. Diese werden durch die bereits bestehende Bebauung des westlich gelegenen "Klotzenhof" sowie der östlich gelegenen Hangbebauung vermindert. Die Bedeutung des Plangebietes auf das Schutzgut Landschaftsbild ist demnach als nicht gravierend einzustufen.
- 4.5 Hr. Rodich (LRA Biberach) regt die Vermeidung von Steinwüsten an. Dies soll zumindest hinweislich in den Bebauungsplan übernommen werden.
- 4.6 Die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange konnte durch eine vom Büro Sieber durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzbegehung ausgeschlossen werden. Der Kurzbericht vom 29.05.2019 liegt vor. Dieser wird im Nachgang der Unteren Naturschutzbehörde zugesendet (Hr. Rodich).

## 5. Immissionsschutz (Hr. Bolay)

- 5.1 Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärm-Immissionen der Landstraße L 306 ein. Aufgrund der etwa 1600 Fahrbewegungen täglich und einer Steigung der L 306 von bis zu 14 % entlang des Plangebietes sind Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) ausgehenden von der Landesstraße zu erwarten. Die Verkehrslärm-Immissionen der L 306 sind deshalb in einer schalltechnischen Untersuchung gemäß DIN 18005-1 zu ermitteln und zu bewerten.
- 5.2 Zusätzlich wirken die Verkehrslärm-Immissionen der Kreisstraße K 7564 auf das Plangebiet ein. Für diese Straße stehen keine Verkehrszahlen zur Verfügung. Diese sind bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Biberach (Ansprechpartner: Hr. Volz) einzuholen. Liegen hier ebenfalls keine Verkehrszahlen vor, ist eine Verkehrszählung durchzuführen. Die Verkehrslärm-Immissionen der K 7564 sind gemäß DIN 18005-1 in einer schalltechnischen Untersuchung zu ermitteln und zu bewerten.
- 5.3 Bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung ist abzuwarten, bis die rechtskonforme Position des Ortschildes und somit die zulässige Geschwindigkeit geklärt ist.
- 5.4 Durch die Verzichtserklärung der Gemeinde gegenüber den Grundstückseigentümern des "Klotzenhofes" sind von diesem keine landwirtschaftlichen Lärm- oder Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu erwarten. Eine entsprechendes Lärm- oder Geruchsgutachten ist deshalb voraussichtlich nicht erforderlich.
- 5.5 Im Falle des Verzichts auf eine landwirtschaftliche Nutzung Hofstelle Klotzenhof werden keine Nutzungskonflikte mit dem geplanten WA erwartet. Zusätzliche Einschränkungen möglicher Nachnutzung sind nicht erkennbar, da möglichen Emissionen durch das bestehende WR „Klotzenhof“ bereits enge Grenzen gesetzt sind.

## 6. Landwirtschaft (Hr. Albinger)

- 6.1 Die Flächen des zu überplanenden Bereichs im "Sonnenbühl" sind als "Vorrangflur 1-Flächen" registriert. Diese Einstufung in der Wirtschaftsfunktionskarte beschreibt im Besonderen die Eignung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund dessen sowie der weiteren Ausschreibung von Flächen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gilt es zu untersuchen, ob nicht auch andere Gemeindeflächen, beispielsweise die Fläche am "Erlenweg", zur Wohnnutzung attraktiv sind und diese vorrangig für etwaige Planungen zu verwenden sind. Dies gilt es in einer Standort-Alternativen-Prüfung zu untersuchen und darzulegen.

## 7. Wasserwirtschaft (Hr. Eberhard)

- 7.1 Grundsätzlich können noch keine verbindlichen Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagwassers sowie zur Ableitung von Schutz- und Abwasser innerhalb des Baugebietes getroffen werden. Aufgrund der Topografie und der Gegebenheiten vor Ort wird zur Beseitigung des Niederschlagwassers im Plangebiet von

einer Retentionsfläche im Osten ausgegangen, worin das anfallende Wasser schließlich gedrosselt der "Umlach" zugeleitet werden soll.

8. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (schriftliche Stellungnahme vom 11.06.2019)

8.1 **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

*Keine*

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

*Keine*

**3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

### ***Geotechnik***

*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*

*Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:*

*Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführenden Fließerden von unbekannter Mächtigkeit.*

*Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.*

*In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die allgemeinen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.*

### ***Boden***

*Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.*

### ***Mineralische Rohstoffe***

*Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*

### ***Grundwasser***

*Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.*

### ***Bergbau***

*Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.*

### ***Geotopschutz***

*Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.*

### ***Allgemeine Hinweise***

*Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.*

*Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.*

9. Regierungspräsidium Tübingen (schriftliche Stellungnahme vom 18.06.2019)

9.1 *Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.*

*Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Demnach sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die straßenrechtlichen Vorgaben gemäß § 22 StrG zu beachten.*

*Gemäß § 22 StrG besteht außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.*

### ***Straßenanschluss***

*Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.*

*Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.*

10. Regionalverband Donau-Iller (schriftliche Stellungnahme vom 18.06.2019)
- 10.1 *Zu den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan "Sonnenbühl" bestehen keine regionalplanerischen Anregungen.*
11. Naturschutzbeauftragter des Landkreises Biberach (schriftliche Stellungnahme von Hrn. Moser vom 25.06.2019)
- 11.1 *Mit der vorgelegten Planung wird die flächige Erweiterung des Ortes Eberhardzell auf die Ebene des Hochgeländes eröffnet. Dies ist sehr kritisch anzusehen. Die Gemeinde verfügt über ausreichend Gelegenheit zur Erweiterung im Tal der Umlach in Richtung Ritzenweiler und Kappel. Allerdings ist durch das Baugebiet Klotzenhof und den Klotzenhof selbst bereits eine Vorbelastung vorhanden. Auch ist die Hangbebauung östlich des geplanten Gebietes schon landschaftlich so prägend, dass der weitere Eingriff in die Landschaft nicht mehr gravierend ist. Die Baumbestockung im Süden der Parzelle 163/1 entlang der L 306 bietet einen Sichtschutz, der unbedingt erhalten werden muss. Dies muss im Rahmen der Bebauungsplanung als Grünzone sichergestellt werden. Ebenso sollte eine Eingrünung in Richtung Westen erfolgen.*
- Es muss auch klar sein, dass eine weitere Bebauung westlich der K 7564 nicht mehr zugelassen werden kann.*
12. Deutsche Telekom Technik GmbH (schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2019)
- 12.1 *Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan NBG Sonnenbühl in Eberhardzell. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.*
- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Leider ist aus den beigefügten Plänen noch keine Struktur oder Parzellierung zu diesem Neubaugebiet zu erkennen. Eine detaillierte Stellungnahme ist deshalb nicht möglich*
- Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.*
- Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.*
- Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.*



*Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.*

*Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:*

*T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de*

13. Netze BW GmbH (schriftliche Stellungnahme vom 27.05.2019)

13.1 *Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.*

*Im Geltungsbereich befindet sich eine 20-kV-Freileitung. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine örtliche 20/-kV-Hauptleitung ohne dingliche Sicherung. Im Zuge der Erschließung werden wir die Freileitung im Geltungsbereich verkabeln.*

*Um die Versorgung des Baugebietes mit Strom sicherzustellen, benötigen wir eine neue Umspannstation um den Lastzuwachs hinsichtlich Elektromobilität gewährleisten zu können. Der endgültige Standort kann erst anhand eines detaillierten Planes festgelegt werden.*

*Vorgesehen ist eine Kleinumspannstationen in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt.*

*Gerne können Sie uns die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach Netzplanung-Sued@Dnetze-bw.de senden.*

*Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.*

14. unitymedia BW GmbH (schriftliche Stellungnahme vom 03.06.2019)

14.1 *Vielen Dank für Ihre Informationen.*

*Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.*

*Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.*

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.*

*Freundliche Grüße*

*Zentrale Planung Unitymedia*

15. Thüga Energienetze GmbH (schriftliche Stellungnahme vom 11.06.2019)

15.1 *Ihre Anfrage haben wir über das Planungsbüro Sieber erhalten.*

*Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Sonnenbühl“ Gemeinde Eberhardzell bestehen.*

*In der Gemeinde Eberhardzell betreiben wir keine Erdgasversorgung, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist somit nicht erforderlich.*

## 16. Weitere Vorgehensweise

- 16.1 Das Landratsamt Biberach, Fachbereich Straßenamt, organisiert in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eberhardzell und den Planungsbüros Büro Sieber und Wasser-Müller Ingenieurbüro zeitnah eine Verkehrsschau zur Klärung der Verkehrssicherheit inklusive der möglichen Umsetzung einer Zu- und Ausfahrt entlang der Kreisstraße K7564.
- 16.2 Die Gemeinde Eberhardzell setzt ein Verzichtsschreiben für den Grundstückseigentümer des "Klotzenhofes" auf und spricht dieses im Vorfeld mit dem Landratsamt Biberach ab. Im Anschluss gilt es dies mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Sollte diesbezüglich eine negative Rückmeldung erfolgen, gilt es die weiteren Schritte mit dem Landratsamt Biberach abzustimmen.
- 16.3 Das Büro Sieber erstellt eine Standort-Alternativen-Prüfung für die Gemeinde Eberhardzell in Hinblick auf den Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen "Vorrangflur 1 Flächen" sowie des Landschaftsbildes durch die Ausweisung des Plangebietes "Sonnenbühl".
- 16.4 Das Büro Sieber führt eine schalltechnische Untersuchung der Verkehrslärm-Immissionen durch und erarbeitet in Abstimmung mit der Gemeinde ein Lärmschutz-Konzept.
- 16.5 Das Büro Sieber leitet den artenschutzrechtlichen Kurzbericht an das Landratsamt Biberach weiter.

Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A. Florian Krug

Abdruck per E-Mail an:

- Fr. Hauptamtsleiterin Haug
- Hr. Eberhard, Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH
- Hr. Rodich, Landratsamt Biberach
- Fr. Pfister, Landratsamt Biberach

- Fr. Münz, Landratsamt Biberach
- Hr. Stolz, Landratsamt Biberach
- Hr. Albinger, Landratsamt Biberach
- Hr. Bolay, Landratsamt Biberach